



Rat der
Europäischen Union

005282/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/12/17

**Brüssel, den 5. Dezember 2017
(OR. en)**

14966/17

**JUR 564
INST 443**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES zur Änderung seiner Geschäftsordnung**

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2017/... DES RATES

vom ...

zur Änderung seiner Geschäftsordnung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Rates¹ ,

¹ Beschluss 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sofern ein Rechtsakt des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu erlassen ist, muss überprüft werden, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 65 % der Bevölkerung der Union repräsentieren.
- (2) Dieser Prozentsatz wird gemäß den Bevölkerungszahlen in Anhang III der Geschäftsordnung des Rates (im Folgenden "Geschäftsordnung") berechnet.
- (3) Artikel 11 Absatz 6 der Geschäftsordnung sieht vor, dass der Rat mit Wirkung vom 1. Januar jedes Jahres die in jenem Anhang genannten Zahlen auf der Grundlage der zum 30. September des Vorjahres beim Statistischen Amt der Europäischen Union verfügbaren Daten aktualisiert.
- (4) Die Geschäftsordnung sollte daher für das Jahr 2018 entsprechend angepasst werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

"ANHANG III

Zahlenangaben zur Bevölkerung der Union und zur Bevölkerung jedes Mitgliedstaats zur Umsetzung der Bestimmungen über die Abstimmung im Rat mit qualifizierter Mehrheit

Zum Zwecke der Anwendung des Artikels 16 Absatz 4 EUV und des Artikels 238 Absätze 2 und 3 AEUV gelten für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 folgende Zahlenangaben für die Bevölkerung der Union und die Bevölkerung jedes einzelnen Mitgliedstaats sowie für den prozentualen Anteil der Bevölkerung der einzelnen Mitgliedstaaten an der Bevölkerung der Union:

Mitgliedstaat	Bevölkerung	Prozentualer Anteil an der Bevölkerung der Union (%)
Deutschland	82 437 641	16,10
Frankreich	67 024 633	13,09
Vereinigtes Königreich	65 808 573	12,85
Italien	61 219 113	11,95
Spanien	46 528 966	9,08
Polen	37 972 964	7,41
Rumänien	19 638 309	3,83
Niederlande	17 220 721	3,36
Belgien	11 365 834	2,22
Griechenland	10 757 293	2,10
Tschechische Republik	10 467 628	2,04

Mitgliedstaat	Bevölkerung	Prozentualer Anteil an der Bevölkerung der Union (%)
Portugal	10 309 573	2,01
Schweden	10 080 000	1,97
Ungarn	9 797 561	1,91
Österreich	8 752 500	1,71
Bulgarien	7 101 859	1,39
Dänemark	5 743 947	1,12
Finnland	5 499 447	1,07
Slowakei	5 435 343	1,06
Irland	4 774 833	0,93
Kroatien	4 154 213	0,81
Litauen	2 847 904	0,56
Slowenien	2 065 895	0,40
Lettland	1 950 116	0,38
Estland	1 315 635	0,26
Zypern	854 802	0,17
Luxemburg	589 370	0,12
Malta	440 433	0,09
EU-28	512 155 106	
Schwelle (65 %)	332 900 819	

."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2018.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident
